

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1900

100 (10.4.1900)

Beilage zu Nr. 100 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 10. April 1900.

Badischer Landtag.

59. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Samstag, den 7. April 1900. (Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Minister des Innern Dr. Eisenlohr, die Ministerialräthe Straub und Dr. Schlusser, Amtsrichter Mayer.

Präsident Gönner eröffnet die Sitzung um 1/10 Uhr. Eingegangen ist eine Bitte des landwirtschaftlichen Bezirksvereins Bühl um Aufhebung der Weinaccise.

Vom Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ist eine zweite Nachtragsforderung zum Eisenbahnbudget eingelaufen im Betrage von einer Million Mark für die Verlegung des Karlsruher Personenbahnhofs.

Auf der Tagesordnung stehen Petitionen.

Abg. Obkircher berichtet über die Eingabe der Dörschanausschüsse Bretten und Karlsruhe-Land um Erlassung gesetzlicher Bestimmungen zur Bewahrung der Jugend. In der Petition wird darüber gefordert, die Jugend in Stadt und Land genieße dieselben Freiheiten, wie sie dem geistig und sittlich gefestigten Erwachsenen zukomme, was ihr zum Unheil und Unsegen gereiche; das gelte namentlich von der Altersklasse zwischen dem 14. und 18. Lebensjahre, wo ein besonderer Schutz und eine besondere Fürsorge dringend erforderlich seien; nur zu bald erwüchsen die jungen Leute der Zucht des Elternhauses, der Schule und Kirche und gingen so, sich selbst überlassend, nur zu oft schuldlos den schlimmsten Feinden und Gefahren entgegen. So verfallt namentlich vom 15. oder 16. Lebensjahre an unsere Jugend, des sittlich-religiösen und des ehleren Strebens bar, zum großen Theile den Gefahren des Wirthshauses und Alkoholismus, der Verschwendung und Genußsucht, der Ausschweifung und Unzucht und jeder sittlichen Verrohung und Verwilderung und würde so das Opfer eines beklagenswerthen Mangels an gesetzlichen Schutzmaßnahmen. Das beweist nicht nur die erschreckende Thatsache des zunehmenden Procentsatzes der jugendlichen Verbrecher, sondern gerade landauf landab von allen staatlichen und kirchlichen Behörden bestätigt. Alle Bemühungen der Gemeindebehörden und mehrerer Bezirksämter, Wandel und Besserung zu schaffen, sind an dem Mangel einer gesetzlichen Grundlage gescheitert. Die Petenten eruchen deshalb um die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen, welche geeignet wären, den geschilderten Mißständen abzuhelfen. Die Kommission hat die angeregten Fragen wiederholt einer eingehenden Erörterung unterzogen. Dabei ergab sich Einmüthigkeit darüber, daß unzulässig gewisse, zum Theil weitgehende Uebelstände vorhanden sind. Nach der Anschauung der Kommission sind die bei einem Theile unserer Jugend hervortretenden Erscheinungen nicht auf bestimmte einzelne verursachende Thatsachen, sondern auf das Zusammenwirken einer Reihe von Umständen zurückzuführen, welche als Folgen der ganzen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den letzten Jahrzehnten angesehen werden müssen. Die Ursachen des geschilderten Zustandes sind aber eigentlich doch nur da gegeben, wo das Verkehrsleben stark entwickelt ist und namentlich wo die Industrie viele Arbeitskräfte beschäftigt. Darum finden sich die erwähnten Mißstände fast nur in solchen Landestheilen, wo das der Fall ist, während in anderen Gegenden noch kaum von solchen Schäden mehr bemerkt wird, als früher. Es kann aber nicht bestritten werden, daß da und dort der Sinn für die gesetzmäßige Ordnung in Staat und Gemeinde, für die Unterordnung unter die gesetzliche Obrigkeit, die Anhänglichkeit an die Familie und namentlich an die Eltern abgenommen hat. Was nun die Einschränkung oder Beseitigung der vorhandenen Schäden angeht, so liegen die von den Petenten angeregten Mittel auf dem Gebiete eines polizeilichen Einschreitens. Sie versprechen sich eine Besserung von verschärften Strafen gegen jede Ausschweifung über Zucht und Sitte und insbesondere von der Beschränkung oder dem Verbote des Wirthshausbesuches und des nächtlichen Umhertreibens auf den Straßen. Die Kommission ist über diese Anregungen hinausgegangen und hat auch geprüft, ob sich durch andere Mittel helfen lasse. Allein sie ist zur Verneinung dieser Frage gelangt. Es hat die Kommission eingehend die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, mit denen gegen die Mißstände vorgegangen werden kann, in den Bereich ihrer Betrachtungen gezogen und ist zu der Ansicht gekommen, daß, wenn die Eltern und Vormundschaftsgerichte nach diesen gesetzlichen Bestimmungen handeln, in weitem Maße den Klagen über das Verhalten der Jugend der Boden entzogen werden kann. Gegen Ausschreitungen im Einzelfalle stehen den Polizeibehörden Staatsbefugnisse in vielfältiger Gestalt zu. Die häufige Wiederkehr der Klagen über die Zuchtlosigkeit und Verrohung der Jugend läßt aber immerhin vermuthen, daß da und dort die Behörden es in Handhabung der ihnen zustehenden Gewalten fehlen lassen. Wo das etwa der Fall sein sollte, werden sie seitens der oberen Behörden zur besseren Wahrnehmung ihrer Pflicht anzuhalten sein. Während die Kommission also der Ansicht ist, daß Anlaß

zu einem gesetzgeberischen Vorgehen oder einer Aenderung der bestehenden Verordnungen nicht vorhanden ist, glaubt sie doch die Regierung auf das Vorhandensein der erwähnten Klagen hinweisen zu sollen, damit sie da, wo es sich als erforderlich herausstellen sollte, die Aufmerksamkeit der Behörden auf die bestehenden Mißstände lenke und sie zum geeigneten Gebrauche der zu ihrer Abstellung gegebenen Mittel anhalte. In diesem Sinne beantragt die Kommission,

die Petition der Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Abg. Kögler glaubt, daß es leicht möglich wäre, für die jungen Leute ein Wirthshausverbot zu erlassen. Aus der Thatsache, daß die Petition aus Bretten eingelaufen ist, bitte er nicht den Schluß zu ziehen, daß die Jugend in Bretten ganz besonders verwildert ist. (Heiterkeit.) Allerdings denke und fühle die Jugend von heute ganz anders, als in früheren Zeiten. Eine straffere Handhabung der bestehenden Zuchtmittel wäre dringend zu wünschen.

Abg. Gennig ist der Ansicht, daß man Grund habe, dieser Petition alle Aufmerksamkeit zu schenken. Er habe die feste Ueberzeugung, daß sich die Petenten nicht umsonst an's Haus gewendet haben. Eine Verschlimmerung der Sitten sei zweifellos eingetreten, wie aus der Statistik der Straffälle und unehelichen Geburten hervorgehe. Trotzdem das Gerathen sehr erleichtert wurde, sind die unehelichen Geburten in allmählicher Zunahme begriffen. Die Verwilderung der Jugend sei übrigens auch auf dem Lande, nicht nur in den Industriestädten gewachsen. Mit Polizeimitteln sei nicht viel auszurichten, man müsse den Ursachen nachgehen und auf Grund der gewonnenen Erfahrungen auf Abhilfe sinnen. Sehr viel können die Fabrikherren zur sittlichen Hebung der Arbeiter beitragen; statt dessen thun viele das Gegentheil, indem sie z. B. den Arbeiter geradezu von der Sonntagsheiligung abhalten, von anderen Dingen nicht zu sprechen. Ein Fehler war es, daß man seinerzeit die Pflicht zum Besuch der Christenlehre aufgehoben und die Errichtung von Wirthshäusern erleichtert hat. Infolge davon sind heute die jungen Leute nach ihrer Entlassung aus der Schule viel zu früh sich selbst überlassen. Der fortgesetzte Kulturkampf und die stetigen Angriffe der Amtsverfünderpresse und der „Badischen Landeszeitung“ gegen die geistliche Autorität tragen viel dazu bei, daß das religiöse Bewußtsein der Massen immer mehr schwindet. Man müsse endlich einmal den Kulturkampf aufheben, damit alles zusammenwirken kann. Wenn es noch 30 Jahre so fortgeht, dann Gnad' Gott uns!

Abg. Febr. v. Stockhorne betont, daß das sogenannte freie Spiel der Kräfte schlimme Folgen gezeitigt hat; man habe eben dem Manchesterthum in der Gesetzgebung zu viel freien Spielraum gelassen. Die Tendenz ging überall dahin, daß nicht Autorität, sondern Majorität ausschlaggebend war. Die schrankenlose Gewerbefreiheit und Freizügigkeit sind zu unvermittelt eingeführt worden; eine Folge dieser Entwicklung war die Verrohung unserer Jugend. Einen schweren Schaden erblicke er darin, daß die Wirthschaften viel zu leicht errichtet werden dürfen. Die Mißstände rühren vielfach auch von den Verhältnissen her, die viele Eltern zwingen, in den Fabriken Verdienst zu suchen, während die Kinder sich selbst überlassen bleiben beziehungsweise viel zu früh in die Fabrik geschickt werden. Dazu kommt die zunehmende Verarmung der Landwirtschaft, die ihre Glieder in die Industriezentren treibe. In Haus und Schule muß man in erster Linie die Herzensentwicklung auf eine höhere Stufe zu bringen suchen. Nur ein Zusammenwirken von Staat und Kirche könne hier veredelnd wirken.

Abg. Dreesbach hat aus dem Kommissionsbericht ebenfalls den Eindruck gewonnen, daß die Zügellosigkeit der Jugend im Zunehmen begriffen ist; doch könne man nicht behaupten, daß gerade die gegenwärtige Zeit eine besonders schlimme Epoche sei. Daß die rapide Entwicklung unserer Industrie manche Mißstände mit sich brachte, liege klar auf der Hand; allein auch auf dem Lande passiren Sachen, die man kaum für möglich halten sollte. Für derartige Fälle könne man übrigens nicht eine bestimmte Klasse verantwortlich machen. Wenn man die Kriminalstatistik in's Treffen führe, so dürfte man nicht vergessen, daß heute mehr getraut wird als früher und daß insbesondere die zunehmende Denunziationsucht viel zur Vermehrung der Straffälle beigetragen hat. Daß unsere Verhältnisse mit Schuld tragen, sei selbstverständlich; denn von einem glücklichen Familienleben kann keine Rede sein, so lange die Frauen in den Fabriken beschäftigt sind und die Kinder zum Brod- und Zeitungsaustragen verwendet werden. Daran sind aber nicht die Arbeiter schuld. Was an der Familie verfaumt ist, kann nie und nimmer durch polizeiliche Maßnahmen hereingeholt werden. So lange nicht für ein Lebensminimum gesorgt ist, wird auch eine Besserung nicht möglich sein.

Abg. Wittum wendet sich gegen den Abg. Gennig, der, wie dem Redner mitgetheilt worden sei, allgemein den Fabrikanten vorgeworfen habe, daß sie für die sittliche Hebung ihrer jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen nichts thun, ja letztere vielfach korrumpiren. Wenn Abg. Gennig wirklich so generalisirt hat, dann müsse er

ihn doch darauf aufmerksam machen, daß man einen ganzen Stand nicht in dieser Weise diskreditiren darf. Es gibt allerdings auch unter den Fabrikanten Persönlichkeiten, die ihre sittlichen, moralischen und sozialen Pflichten nicht erfüllen und schlechte Beispiele geben. Allein auch unter demjenigen Stande, welcher allen andern in Bezug auf Moralität und Sittenreinheit mit gutem Beispiele vorangehen muß, finden sich hie und da Subjekte, die wegen Sittlichkeitsvergehen von dem Strafrichter abgeurtheilt werden müssen. Den Fabrikanten ist es bei den heutigen Verhältnissen geradezu unmöglich, sich auch der sittlichen Ausbildung aller seiner jugendlichen Arbeiter intensiv zu widmen. Dazu fehlt es ihm sowohl an Zeit, als an Gewalt. Was aber dem Einzelnen nicht möglich ist, das vermag die Gesamtheit und schon vor mehr als 30 Jahren habe Redner auf die Uebelstände hingewiesen und die Errichtung von Lehrlingsheimen und anderen Wohlfahrtseinrichtungen angeregt und gefördert. Mehr als die Pfarrer, Bürgermeister und Lehrer haben die sozialdemokratischen Führer Macht und Gewalt über die Gemüther unserer industriellen Jugend. Möchten diese Führer es dem Abg. Dreesbach nachmachen und die jungen Leute nicht nur aufreizen, sondern zu Fleiß, Nüchternheit, Sparsamkeit und sittlichem Lebenswandel anhalten. Damit würden sie auch dazu beitragen, die in der Petition der Dörschanausschüsse und im Berichte des Abg. Obkircher beklagten Mißstände zu beseitigen. (Beifall.)

Minister des Innern Dr. Eisenlohr erklärt sich im großen Ganzen mit dem Kommissionsantrag einverstanden. Leider vermisse er einen konkreten Vorschlag. Die Mißstände seien nicht entsprungen aus einer allgemeinen Verschlimmerung der sittlichen Zustände, sondern eine Folge der Nichtanwendung der gesetzlichen Bestimmungen und der größeren Selbständigkeit in der Erwerbsthätigkeit der Jugend, durch welche die häuslichen Bande gelockert wurden. Viel trage auch die Noth des Lebens dazu bei, welche Frauen und jugendliche Personen zwingt, dem Broderwerb außerhalb des Hauses nachzugehen. Von einem allgemeinen Wirthshausverbot aller jungen Leute über 16 Jahren könne keine Rede sein. Gegenüber dem Abg. Gennig möchte er betonen, daß an den Mißständen in früheren Zeiten keineswegs die Reformation schuld war; im Gegentheil habe diese zur Vertiefung des religiösen und sittlichen Lebens beigetragen; ebenso wenig könne zugegeben werden, daß man dem Kulturkampf oder der Amtsverfünderpresse vorwirft, sie fördere die Unsitlichkeit. Das nächtliche Umhertreiben könne wohl zu Mißständen führen; dagegen lassen sich jedoch keine gesetzlichen Strafvorbehalte machen; es können aber die Behörden gegen Unfug hindernd einschreiten und wenn solche Mißstände sich zeigen, so trage die Schläpffheit der Ortspolizei die Hauptschuld. (Abg. Wacker: Sehr richtig!)

Abg. Rohrhurst: Unsere Zeit bedürfe für das Lebensalter von 14 bis 20 Jahren einer besonderen Fürsorge. Die einformige Fabrikarbeit zwingt den jungen Arbeiter förmlich zur Ausschöpfung eines gewissen Genußes. Da sind nun keineswegs Polizeimaßregeln am Platze; auch könne er den vom Abg. Febr. v. Stockhorne vorgeschlagenen Weg der Aufhebung oder Einschränkung der Gewerbefreiheit nicht billigen. Dagegen hat das Verlangen der Jugend nach Lebenslust und Geselligkeit in den Städten Organisationen gezeitigt, in denen die Pflege edler Geselligkeit geübt wird. Je mehr der Jugend in dieser Weise Gelegenheit zur sittlichen und geistigen Weiterbildung geboten wird, desto mehr werden diese Klagen schwinden. Nur auf diesem Wege können Erfolge erzielt werden; diese Einrichtungen müssen daher auch auf's Land hinausgetragen werden. Nur viribus unitis, durch Zusammenwirken der Lehrer und Geistlichen, der weltlichen und geistlichen Autorität lasse sich etwas erreichen. Auch der fakultative Fortbildungsunterricht könnte über das sechzehnte Lebensjahr hinaus ausgedehnt werden.

Abg. Gennig betont gegenüber dem Abg. Wittum, daß er durchaus nicht generalisirt habe. Er habe auch keineswegs die Reformation für die Verwilderung der Sitten im Mittelalter verantwortlich gemacht; dagegen sei zweifellos durch den Kulturkampf das religiöse Bewußtsein geschwächt worden. Sehr einverstanden sei er mit den Ausführungen des Abg. Rohrhurst.

Abg. Febr. v. Stockhorne erklärt, daß er keineswegs Verlangen nach Aufhebung der Gewerbefreiheit trage.

Abg. Eder stimmt den Ausführungen des Abg. Wittum zu.

Abg. Höring empfiehlt besonders die Volksbibliotheken als Jugendbildungs- und Besserungsmittel.

Berichterstatter Abg. Obkircher betont in seinem Schlusswort gegenüber dem Abg. Gennig, daß nach der neuesten Statistik die unehelichen Geburten in ständiger Abnahme begriffen sind. Daß die Fabrikanten in sittlicher Hinsicht auf die Arbeiter viel einwirkten können, sei richtig; doch dürfe man nicht vergessen, daß auf diesem Gebiete schon viel geschehen ist und noch viel geschehen wird. Der Kulturkampf werde in demselben Moment aufhören, da das Centrum darauf verzichtet, in so stürmischer Weise Forderungen zu erheben, die der Staat niemals erfüllen kann. Die Hauptsache bleibe, daß die

Eltern ihrer Pflicht nachkommen und die Ortspolizei die bestehenden Gesetze handhabt.

Nach einer persönlichen Bemerkung des Abg. Hennig wird der Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Abg. Blümmel berichtet über die Bitte des Gemeinderaths Staufen um die Erhaltung der Burgruine Staufen und beantragt empfehlende Ueberweisung zur Kenntnissnahme.

Abg. Dieterle betont, daß die kleine Stadt Staufen nicht im Stande ist, die Kosten für die Erhaltung der Ruine allein zu tragen. Die notwendige Restauration könne nur mit Staatshilfe durchgeführt werden. Er schließt sich der Bitte der Kommission an, es möge eine möglichst hohe Summe in's Budget eingestellt werden.

Amtsrichter Mayer: Die Regierung habe ihre Stellung zu der Petition der Stadtgemeinde Staufen, wie aus dem Bericht der Petitionskommission hervorgehe, dieser gegenüber bereits dargelegt. Er dürfe darnach hier erklären, daß die Regierung mit der empfehlenden Ueberweisung einverstanden sei. Auf die Begründung des Regierungsstandpunktes brauche er nicht zurückzukommen, nachdem

derselben von der Petitionskommission zugestimmt und insbesondere anerkannt worden sei, daß der Fall nicht darnach liege, die ganzen Restaurationskosten auf die Staatskasse zu übernehmen. Es sei unrichtig, wenn die Petition annehme, der Staat habe in ähnlichen Fällen häufig die Kosten allein getragen. Er müsse vielmehr betonen, daß die Regierung noch selten oder nie einen verhältnismäßig so hohen Beitrag geleistet habe, wie gerade für die Burgruine Staufen. Wenn man jetzt ausnahmsweise, mit Rücksicht auf das opferwillige und vorbildliche Vorgehen der Stadt Staufen einen Betrag bis zur Hälfte des Gesamtaufwandes für die Restauration zusage, so sei über die Tragweite dieser Zusage zu bemerken, daß die Angelegenheit jedenfalls nicht bedeutend genug sei, um die Einbringung einer Nachtragsforderung zu dem jetzigen Budget zu rechtfertigen. Dagegen sei die Regierung gerne bereit, für die nach dem Plane des Konservators der öffentlichen Baudenkmale noch vorzunehmenden und auf mehrere Jahre zu vertheilenden Arbeiten schon im nächsten Voranschlage Mittel einzustellen und sie wolle auch gerne den an die Stadt Staufen von anderer

Seite herantretenden finanziellen Ansprüchen dadurch Rechnung tragen, daß sie die ersten Raten der noch aufzuwendenden Summe aus der Staatskasse bestreite. Vor- ausgesetzt sei dabei natürlich, daß die Stadt Staufen sich verpflichte, das vom Staate begonnene Werk zu Ende zu führen, wenn in drei, vier oder fünf Jahren die Reihe an sie komme. Wenn der Wunsch ausgesprochen worden sei, daß die Ruine auch als Aussichtspunkt hergestellt werde, so sei dies ein auch vom Konservator der Baudenkmale schon lebhaft begrüßter Wunsch und werde gerne in den Plan einbezogen werden. Im übrigen werde die Regierung, neben der Berücksichtigung der allgemeinen Finanzlage und der auf dem Gebiete der Denkmalspflege von andern Seiten an sie herantretenden Aufgaben, für die Burgruine Staufen um so mehr thun können, je reichlicher die Mittel seien, die das Hohe Haus ihr zur Verfügung stelle.

Gegen den Kommissionsantrag erhebt sich kein Einwand. Schluß der Sitzung 1/2 12 Uhr.

Verantwortlicher Redakteur: Julius Raß in Karlsruhe.

Central-Handels-Register für das Großherzogthum Baden.

Handels-Register.

Baden. Nr. 15
Zu D. 3. 3 Abth. A des diesseitigen Handelsregisters wurde heute eingetragen:
Firma Paul Reichert* in Baden. Inhaber: Paul Reichert, Kaufmann, wohnhaft in Baden. Baden, den 3. April 1900. Großh. Amtsgericht I.

Bretten. Nr. 20
Zu D. 3. 22. Firma Karl Weber, Bretten. Inhaber: Karl Weber, Cigarrenfabrikant, Bretten. D. 3. 23. Firma Georg Müller jr., Mengingen. Inhaber: Johann Georg Müller, Kaufmann, Mengingen. Bretten, den 6. April 1900. Großh. Amtsgericht.

Freiburg. Nr. 21
In das diesseitige Handelsregister wurde heute eingetragen:
a) Zum Firmenregister Bd. II, D. 3. 588: Firma Oscar Köhler, Geschäftsdirektor in Freiburg ist erloschen.
b) Zum Handelsregister Abtheilung A, Bd. I, D. 3. 1: Firma Oscar Köhler Nachf., Inhaber Rudolf Schelling, Freiburg. Inhaber ist Rudolf Schelling, Kaufmann in Staufen. Freiburg, den 4. April 1900. Gr. Amtsgericht.

Gernsbach. Nr. 14
Zu D. 3. 45 des Gesellschaftsregisters Union Oberrotth (Wurgthal), Elektrizitätsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Gernsbach wurde heute eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Friedrich Unterberg in Oberrotth ist widerrufen. Gernsbach, den 3. April 1900. Gr. Amtsgericht.

Keßl. Nr. 56
Zu D. 3. 1 „Straßburger Straßendamm-Gesellschaft“ in Straßburg mit Zweigniederlassung in Stadt-Keßl wurde eingetragen: Der Vorstand besteht aus dem Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor Moritz Sähner in Straßburg; dem Al-

zander Trautwetter, Oberingenieur in Straßburg ist Prokura erteilt. Keßl, den 2. April 1900. Großh. Amtsgericht.

Mannheim. Nr. 52
Zu D. 3. 12007. Zum Gesellschaftsregister Bd. VIII, D. 3. 348, Firma: „Süddeutsche Elektrizitäts-Aktiengesellschaft“ in Mannheim, als Zweigniederlassung mit dem Hauptsitz in Ludwigshafen a. Rh. wurde eingetragen:
Zusolge Generalversammlungsschlusses vom 19. Oktober 1899 hat § 17, Abs. 3 der Statuten folgende Fassung erhalten:
„Zur rechtsverbindlichen Zeichnung für die Gesellschaft ist, wenn der Vorstand aus einem Mitgliede besteht, dessen Unterschrift oder diejenige zweier Prokuristen erforderlich, wogegen, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, die Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes oder eines derselben in Gemeinschaft mit derjenigen eines Prokuristen erforderlich ist.“
Mannheim, den 31. März 1900. Großh. Amtsgericht III.

Mannheim. Nr. 53
Zum Handelsregister wurde eingetragen:
1. Zum Firmenregister Bd. V, D. 3. 91, Firma „B. Wirth“ in Mannheim: Das Geschäft ist mit der Firma auf die zwischen David Egelhofer Witwe Anna, geb. Spieß und Emilie Egelhofer in Mannheim errichtete offenen Handelsgesellschaft übergegangen.
2. Zum Gesellschaftsregister Bd. IX, D. 3. 55, Firma „B. Wirth“ in Mannheim.
Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschafter sind: David Egelhofer Witwe Anna, geb. Spieß und Emilie Egelhofer, beide in Mannheim. Die Gesellschaft hat am 23. März 1900 begonnen.
3. Zum Gesellschaftsregister Bd. IX, D. 3. 56, Firma „Wilhelm Frank & Reining“ in Mannheim.
Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschafter sind: Wilhelm Frank und Ernst Reining, beide Kaufleute in Mannheim.
Die Gesellschaft hat am 1. März 1900 begonnen.
4. Zum Gesellschaftsregister Bd. IX, D. 3. 57, Firma „J. Grebing & Co.“ in Mannheim.
Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschafter sind:

Franziska Weil und Josef Heinrich Grebing, Kaufmann, beide in Mannheim.
Die Gesellschaft hat am 1. März 1900 begonnen.

5. Zum Firmenregister Bd. V, D. 3. 361, in Fortsetzung (2.) von Bd. IV, D. 3. 532, Firma „Carl Cron“ in Mannheim.
Die Prokura des Otto Sator ist erloschen, das Geschäft sammt der Firma auf die am 1. Januar 1900 zwischen Carl Cron Wwe. Marie, geb. Poppel, und Ingenieur Karl Winterwerb, beide in Mannheim, errichtete offene Handelsgesellschaft übergegangen.
6. Zum Firmenregister Bd. V, D. 3. 305, Firma „Eduard Eberhardt“ in Mannheim.
Die Firma ist erloschen.
7. Zum Firmenregister Bd. V, D. 3. 360, Firma „Heinrich August Heß“ in Mannheim. Inhaber ist Heinrich August Heß, Kaufmann in Mannheim.
Heinrich August Heß Ehefrau, Johanna, geb. Schmidt in Mannheim, ist als Prokurist bestellt.

8. Zum Firmenregister Bd. IV, D. 3. 570, Firma „David Kahn“ in Mannheim.
Die Firma ist erloschen.
9. Zum Firmenregister Bd. V, D. 3. 362, Firma „Rosa Kahn“ in Mannheim.
Inhaberin ist Viehhändler David Kahn Ehefrau Rosa, geb. Herz in Mannheim.
David Kahn in Mannheim ist als Prokurist bestellt.
10. Zum Firmenregister Bd. III, D. 3. 478, Firma „J. Schönberger“ in Mannheim.
Die Firma ist erloschen.
11. Zum Firmenregister Bd. V, D. 3. 363, Firma „Wilhelm Schönberger“ in Mannheim.
Inhaber ist Wilhelm Jakob Schönberger, Kaufmann in Mannheim. Mannheim, den 2. April 1900. Großh. Amtsgericht III.

Rastatt. Nr. 55
Zu D. 3. 362 im Firmenregister eingetragen Firma: „Erste badische Sprengstoff-Fabrik in Rastatt“ soll gemäß § 31 Abs. 2 H.G.B. von Amts wegen eingetragen werden.
Der eingetragene Inhaber Arthur von Stübner wird hievon mit dem Anfügen benachrichtigt, daß

Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben.
Decher, Mayer, Heiß, als beurlaubte Reservisten,
Fautsch, Weis, Friedl, Engler, Ernst und Schweizer, als Ersatz-Reservisten, Sulzberger, als Wehrmann der Landwehr I. Aufgebots, ohne Erlaubnis ausgewandert sind.
Uebertretung gegen § 360 Z. 3 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit §§ 11, 42^a Nr. 1. Gef. vom 11. Februar 1888.
Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Mittwoch, den 23. Mai 1900, Vormittags 9 Uhr,
vor das Großh. Schöffengericht Vorrach geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der in § 472 der Strafprozeßordnung bezeichneten Erklärung des Abt. 1. Bezirkskommandos Vorrach verurtheilt werden.
Vorrach, den 30. März 1900.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Appel.

3. 996. 1. Nr. 4990. Mülheim.
1. Der am 11. April 1861 in Oberlengenhardt geborene, zuletzt in Neuenburg wohnhafte Dienstknecht Ulrich Stahli,
2. der am 16. Juni 1869 in Mülhausen i. E. geborene, zuletzt in Schillingen wohnhafte Maurer Karl Anton Kollmann,

ein etwaiger Widerspruch binnen drei Monaten anher geltend zu machen ist. Rastatt, den 3. April 1900. Großh. Amtsgericht.

Stodach. Nr. 942
Zu D. 3. 184 des Firmenregisters — Karl Mader in Egeltingen — wurde heute eingetragen:
Die Firma ist erloschen.
Stodach, den 31. März 1900. Großh. Amtsgericht.

Schnau. Nr. 16
Zu D. 3. 1 des Handelsregisters Abtheilung A, Bd. I, Firma Friedolin Gabriel Nachfolger in Todtnau wurde am 2. d. M. eingetragen:
Nr. 2: Die Firma ist in „Julius Maendler“ geändert.
Schnau, den 3. April 1900. Großh. Amtsgericht.

Staufen. Nr. 54
Zum Handelsregister wurde unter D. 3. 93, Firma Johann Schirmann in Krozingen eingetragen:
Das Handelsgeschäft ist auf Frucht- händler Johann Baptist Schirmann in Krozingen übergegangen, welcher mit Zustimmung der bisherigen Geschäftsinhaberin die bisherige Firma fortführt.
Staufen, den 3. April 1900. Großh. Amtsgericht.

Säckingen. Nr. 18
Zu D. 3. 131 des Gesellschaftsregisters — Aktiengesellschaft Kraft- u. betragungswerke Rhein- seldens in b. Rheinfelden — wurde heute eingetragen:
In der außerordentlichen Generalversammlung vom 30. Dezember 1899 wurde beschlossen, das Grundkapital um 2000000 M., eintheilte in 2000 auf den Inhaber lautende Aktien über je 1000 M. zu erhöhen.
Diese Erhöhung ist durchgeführt, so daß das Grundkapital nunmehr 6000000 M. beträgt.
Durch den Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 30. Dezember 1899 wurden die §§ 1, 5, 6, 8, 11, 12, 13, 22, 23, 25 und 28 des Gesellschaftsvertrags (über Grundkapital, Ausgabe der Aktien zu einem höheren als dem Nennwerth, Theilnahme nicht voll eingezahlter Aktien vom Jahresgewinn, Ersatz beschädigter Aktien, Kraftloserklärung und andere Bestimmungen über Dividendenbescheinigung und Salons, Bildung und Vertheilung des

Reingewinns, Vertretung und Abtün- digung in der Generalversammlung, Befugnis des Aufsichtsraths zur Ver-änderung der Fassung des Statuts) abge-ändert.

Das über die Generalversammlung vom 30. Dezember 1899 aufgenommene Protokoll befindet sich Seite 499/522 der Registerakten.
Die auf Grund der Erhöhung des Stammkapitals auszugebenden Aktien werden zum Kurse von 107 1/2 % für das Stück übernommen.
Säckingen, den 27. März 1900. Gr. Amtsgericht.

Waldbüh. Nr. 51
In das Handelsregister Abth. A wurde zur Firma Adolf Holzscheller in Zettlingen eingetragen: In Rhein- a. R. Zürich, ist eine Zweigniederlassung errichtet.
Waldbüh, den 3. April 1900. Großh. Amtsgericht.

Genossenschafts-Register. Nr. 19
In das Genossenschaftsregister wurde heute eingetragen: Zu D. 3. 10 Ländlicher Creditverein (Spar- und Darlehensverein) Blangingen, eingetragene Genossen- schaft mit unbeschränkter Haftung:
In den Generalversammlungen vom 17. und 24. März 1900 wurden gewählt:
a) An Stelle der auscheidenden Vorstandsmitglieder Ernst Kallmann (Direktor), Johann Georg Heß (Stellvertreter) und Jakob Wähinger (drittes Vorstandsmitglied): Ludwig Gräßlin als Direktor, Karl Friedrich Eichler als Stellvertreter, Johann Kaiser als drittes Vorstandsmitglied, alle Land- wirthe und wohnhaft in Blangingen.
b) An Stelle der auscheidenden Auf- sichtsrathsmitglieder Friedrich Bedtel und Ludwig Gräßlin: Friedrich Bedtel (wiedergewählt) und August Hertlin, beide Landwirthe in Blangingen. Vorrach, den 3. April 1900. Großh. Amtsgericht.

Waldbüh. Nr. 3955
In das Genossenschaftsregister wurde zur Firma Ländlicher Creditverein Dogen eingetragen: In der Generalversammlung vom 11. März 1900 wurde an Stelle des ausgeschiedenen Johann Albiez, Müller in Dogen der Maurermeister Wilhelm Ebert dafelbst in den Vorstand gewählt.
Waldbüh, den 30. März 1900. Großh. Amtsgericht.

Strafgerichts-Verfahren.
3.970.1. Nr. 4772. Breisach.
Bernhard Dea, Kupferfchmied von Dottingen, zuletzt in Ober- rimmungen, 3. Bt. an unbekanntem Orten abwesend, wird beschuldigt, als beurlaubter Reservist ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militär- behörde Anzeige erstattet zu haben.
Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.
Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Mittwoch, den 13. Juni 1900, Vormittags 8 1/2 Uhr,
vor das Großh. Schöffengericht Breisach zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Rgl. Bezirkskommando zu Vorrach ausgesellten Erklärung verurtheilt werden.
Breisach, den 2. April 1900.
G. Bedl,
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.
Labung.
3.921.3. Nr. 8784. Vorrach.
1. Eduard Emil Fautsch, Maler von Bismarck, zuletzt in Vorrach wohnhaft,
2. Josef Weis, Bledner von Riegel, zuletzt in Vorrach wohnhaft,
3. Georg Friedl, Knecht von Pfellkofen, zul. in Vorrach wohnhaft,

4. Konrad Decher, Knecht aus Lehr- bach, zuletzt in Vorrach wohnhaft,
5. Karl Mayer, Weber in Bern- hardtweller, zul. in Vorrach wohnhaft,
6. Karl Ludwig Rothweller, Bautechniker aus Mannheim, zuletzt in Vorrach wohnhaft,
7. Friedrich Schiem, Bledner von Feutenbach,
8. Albert Sulzberger, Maurer von Mülhausen i. E.,
9. Gebhard Gindels, Bierbrauer von Wollbiete, zuletzt in Rimmungen wohnhaft,
10. Wilhelm Heinrich Wähler, Eisengießer von Hausen,
11. Karl Köpfer, Knecht von Hesel, Ziff. 10 u. 11 zul. in Vorrach wohn- haft,
12. Erhardt Allan Engler, Maurer von Rinsel, zul. in Steinen wohnhaft,
13. Georg Jakob Ernst, Buchdrucker- arbeiter von Binningen, zuletzt in Schusterinsel wohnhaft,
14. Johannes Heiß, Dienstknecht von Nebenu, zuletzt in Nebenu wohnhaft,
15. Emil Josef Schweizer, Tapezier von Küntern, ohne Wohnort in Deutschland, alle 3. Bt. an unbekanntem Orten abwesend, werden beschuldigt, daß sie und zwar
Rothweller, Schiem, Wähler, Köpfer als Wehrmänner der Landwehr II. Auf- gebots ausgewandert sind, ohne von ihrer bevorstehenden Auswanderung der

3. der am 7. Januar 1873 in Nied- sackingen geborene, zuletzt in Buggingen wohnhafte Pferdeknecht Severin Schmidt,
4. der am 22. Juni 1867 in Bitingen geborene, zuletzt dafelbst wohnhafte Rifer August Stecher,
5. der am 12. Januar 1870 in Frei- burg i. B. geborene, zuletzt in See- felden wohnhafte Dienstknecht Eduard Wöhner,
werden beschuldigt, zu Nr. 1 und 2 als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, zu Nr. 3—5 als Ersatzreservist erster Klasse ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben. Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.
Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Montag, den 28. Mai 1900, Vormittags 9 Uhr,
vor das Großh. Schöffengericht Mül- heim zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Rgl. Bezirkskommando zu Vorrach ausges- tellten Erklärung verurtheilt werden. Mülheim, den 2. April 1900.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Schmitt.
Labung.
3.863.3. Nr. 18180. Karlsruhe.
Gegen:

1. Böhle, Karl Robert, geb. 16. Ok- tober 1876 zu Hoerdon, heimath- berechtigt in Unterwissemb., letzter Aufenthalt unbekannt,
2. Weinbrecht, Emil Hermann, geb. 26. Mai 1875 zu Forzheim, zuletzt wohnhaft zu Karlsruhe,
3. Sauter, Louis Heinrich, geb. 14. September 1878 zu Forzheim, zu- letzt wohnhaft zu Durlach,
ist das Hauptverfahren vor Gr. Straf- kammer I in Karlsruhe eröffnet, weil sie als Wehrpflichtige in der Ab- sicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundes- gebiet verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten haben. Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 des R. St. G. B's.
Dieselben werden auf
Donnerstag den 7. Juni 1900, Vormittags 9 Uhr,
vor die I. Strafkammer — des Großh. Landgerichts — zu Karlsruhe zur Haupt- verhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Rgl. Bezirksamt in bezug. Civil- vorstehenden zu Bruchsal und Forzheim über die der Anklage zu Grunde lie- genden Thatfachen ausgesellten Er- klärungen verurtheilt werden.
Karlsruhe, den 30. März 1900.
Gr. Staatsanwaltschaft: Duffner